

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

08.01.2009

- Anschreiben vorab per Fax-
- Original samt abgeschlossener CD mit den Nachweisen und der Originalurkunde folgt per Einschreiben-Einwurf-

Polizeiinspektion Murnau
Barbarastr. 9

82418 Murnau a. Staffelsee

Sehr geehrter Herr Loy,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich fordere Sie wie alle bisher Beteiligten der Polizeiinspektion Murnau hiermit auf Ihre kriminellen und illegalen Angriffe auf mich, meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) und auf meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) sofort einzustellen und begründe dies wie folgt:

Die Polizei ist zur Verfolgung von Straftaten zuständig und nicht für die Verfolgung Unschuldiger. Unabhängig davon, dass das „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II nie eröffnet hätte werden dürfen, so ist festzustellen, dass nur ich, Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) einen rechtskräftigen Freispruch haben und sonst niemand.

Sollten Sie bei der nicht nachgewiesenen (bis heute fehlt ein Obduktionsgutachten; das Protokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 betreff Anna Katharina Huber: *1918 spricht ausdrücklich nur von einem vorläufigen Gutachten) Behauptung bleiben, dass meine Mutter Anna Katharina Huber (*1918) getötet wurde, so ist nachgewiesen, dass weder ich, noch Christian Georg Huber (*1976) noch Irene Anita Huber (*1947) der Täter ist.

Hier ist es so, dass der jetzige Direktor des Amtsgerichts Weilheim Wilfried Wittig, der Ankläger des nichtigen „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ist. Herr Wilfried Wittig hat mich für etwas angeklagt, was weder ich, noch Christian Georg Huber (*1976), noch Irene Anita Huber (*1947) gemacht haben können. Beweis: Beiziehung der kompletten Akten 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II und des Amtsgerichts München II und der gesamten Akten K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim sowie der gesamten Grundakten des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen;

Mit seiner Anklage vom 12.12.2001 hat Herr Wittig folgende Verleumdung (die ich nachfolgend aus der Anklageschrift eingescannt habe!) gegen mich, gegen Christian Georg Huber (*1976) und gegen Irene Anita Huber (*1947) aufgestellt:

In Ausführung dieses Planes begaben sich die Angeeschuldigten in der Zeit vom 13.08.2001, ca. 8.30 Uhr bis 14.08.2001, ca. 08.19 Uhr in das von Katharina Huber bewohnte, benachbarte Anwesen, Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe.

Im Badezimmer der Wohnung von Katharina Huber im 1. Stock dieses Anwesens drückten sie diese auf den Boden und hielten ihr eine weiche Bedeckung auf Mund und Nase bis bei Katharina Huber der Tod eintrat.

Im Gutachten-Nr.: O2-O6-O116-17 des rechtsmedizinischen Instituts für Rechtsmedizin der Universität München heisst es folgendes auf Seite 2:

Prof. Dr. med. W. Eisenmenger
Inst. f. Rechtsmedizin d. Universität München

Seite 2
Strafsache / HUBER u. a.

II. Stellungnahme:

Nach dem im Vorgutachten bereits ausführlich dargestellten Verfahren nach Henßge errechnen sich bei Annahme von Umgebungstemperaturen von 20 °C bis 23 °C die folgenden mittleren Liegezeiten:

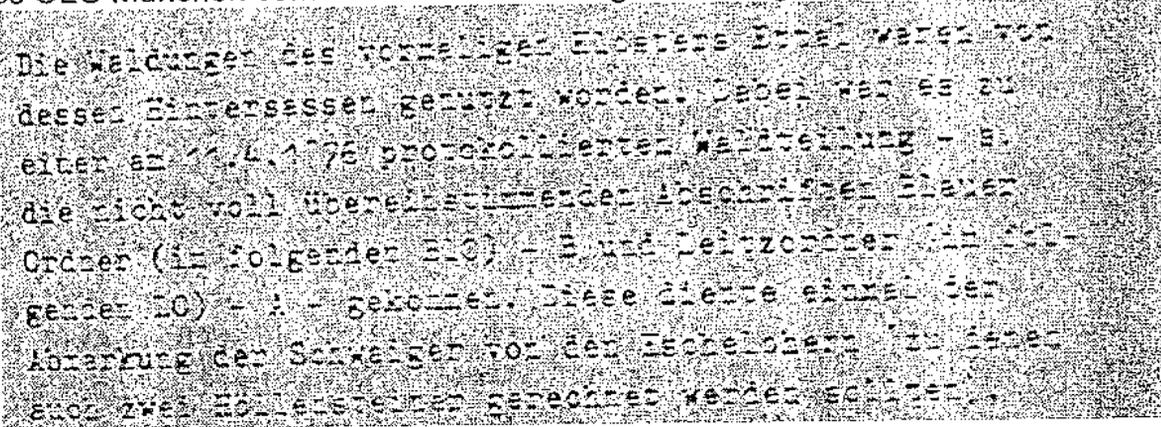
Umgebungstemperatur	Liegezeit
20 °C	ca. 24 h
21 °C	ca. 27,25 h
22 °C	knapp 32 h
23 °C	nicht berechenbar

Die postmortale Liegezeit für eine Umgebungstemperatur von 23 °C ist mit dem Verfahren nach Henßge aufgrund der sehr geringen Differenz zwischen Rektal- und Umgebungstemperatur nicht berechenbar. Würde man eine gering höhere Rektaltemperatur von 24,5 °C unterstellen, so würde sich bereits eine postmortale Liegezeit von knapp 36 Stunden errechnen, die als Mindestliegezeit auch für niedrigere Rektaltemperaturen anzusehen wäre. Konfidenzintervalle können nicht angegeben werden.

In meiner Eingabe vom 13. November 2008 in Sachen K 61/06 und K 86/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim, habe ich auf das Gutachten Nr. O1-O6-O356-31 von Prof. Dr. med. W. Eisenmenger des rechtsmedizinischen Instituts in München verwiesen. Laut Seite 12 des Gutachtens lagen die höchsten Temperaturen am 13.08.2001 bei 25 Grad Celsius und am 14.08.2001 bei 26 Grad (laut Wetterdienst). Dies bedeutet, dass die Raumtemperatur im Bad bei ca. 30 Grad Celsius am 13.08.2001 und bei ca. 31 Grad Celsius am 14.08.2001 lag und die bodennahe Raumtemperatur am 13.08.2001 bei 27 Grad und am 14.08.2001 bei 28 Grad lag. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die weiteren Ausführungen meiner Eingabe vom 13.11.2008 ans Amtsgericht D-82362 Weilheim vollumfaenglich Bezug. Das heisst, ich, Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) wurden unschuldig von Wilfried Wittig angeklagt. Anna Katharina Huber (*1918) war zu dem von Wilfried Wittig behaupteten Zeitpunkt vom 13.08.2001, ca. 8.30 Uhr bis 14.08.2001, ca. 8.19 Uhr bereits laut den vorliegenden Gutachten tot und konnte somit weder von mir, noch von Christian Georg Huber (*1976), noch von Irene Anita Huber (*1947) getötet werden. Dies war Herrn Wilfried Wittig bereits bei Anklageerhebung bekannt. Herr Wilfried Wittig hat sich somit bereits damals weder an die Fakten noch ans Gesetz gehalten.

Herr Wilfried Wittig ist somit nachgewiesen befangen.

Die Rechte der Mühle vor Eschenlohe wurden im Rahmen der Saekularisation verteilt. Wie der sogenannte Eschenloher „Rechtlerprozess“ (Aktenzeichen: 2 O 94/70 des LG München II; 1 U 2040/76 des OLG München; RReg. 2 Z 137/77 des Bayerischen Obersten Landesgericht und V ZR 230/73 des Bundesgerichtshofs) beweist, geht es im Rahmen der jetzigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ (und in dem nichtigen „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) um die Rechte der Mühle vor Eschenlohe. Diesem „Rechtlerprozess“ wurde ich überhaupt nicht beigezogen. In dem „Rechtlerprozess“ heisst es im Urteil des OLG München vom 26. Mai 1977 auszugsweise folgendes:



Die Waldungen des vorliegenden Klosters Eschenlohe waren von dessen Binnensassen genutzt worden. Dabei war es zu einer am 11.4.1796 protokollierten Waldteilung - B. die nicht voll übereinstimmenden Abschriftlichen Erben Ordner (in folgender B10) - B und Leitzeiner (in folgender B10) - A - gekommen. Diese dienten einer der Abmarkung der Schwalgen vor dem Eschenloher. In dieser auch zwei Höllestellen genehmigt werden sollten.

Beweis: Mappe mit dem Titel Rechtlerprozess der anliegenden abgeschlossenen CD-Rom;

Fakt ist also, dass in den siebziger Jahren um etwas bis zum Bundesgerichtshof gestritten wurde, was bereits mehr als zweihundert Jahre zurückliegt. Dabei wurde der Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 (danach besitzen insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit) unterschlagen.

Da ich kraft Geburt der Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit allem was dazugehört; vgl. anliegende Grundakten auf der anliegenden abgeschlossenen CD-Rom mit dem Titel: Grundakten Haus-Nr. 25) bin, verfüge somit ich über die Mühlenrechte vor D-82438 Eschenlohe und nicht Sie!

Das heisst, Sie haben im gesamten Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nichts zu suchen.

Was die Adresse anlangt, so wurde bis heute weder von der Gemeinde Eschenlohe, noch von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, noch vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen eine Umwidmung bzw. Entwidmung des Haus-Nr. 25 vorgelegt.

Auf anliegender abgeschlossenen CD-Rom überlasse ich Ihnen daher in der Mappe mit dem Titel Daten des Haus-Nr. 25 folgende Nachweise, warum das Haus-Nr. 25 die einzige bis heute korrekte und gültige Anschrift ist.

- Die einzige bis heute gültige Brandversicherungsurkunde des Haus-Nr. 25, ausgestellt im Jahr 1942;
- Das einzige bis heute gültige Grundbuch betreff des Haus-Nr. 25;
- Geburtsurkunde von mir Hans Georg Huber (*1942);
- Im Vergleich dazu, die Geburtsurkunde meines Vaters Georg Huber (*1906), der nur das Haus-Nr. 75 (gehört zum Haus-Nr. 25) als Elternhaus hat! Sie dürfen mich nicht mit meinem Vater Georg Huber (*1906) verwechseln! Georg Huber (*1906) war nie Eigentümer des Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe und hat auch keinen Erbschein ausgestellt erhalten!
- Geburtsurkunde von Irene Anita Huber (*1947);
- Kataster des Haus-Nr. 25;
- Der bis heute einzig gültige Bauplan für das Haus-Nr. 25 von 1917; darin sehen Sie sehr gut Stall und Tenne, die ab 1966 illegal abgerissen und durch einen Schwarzbau illegal ersetzt wurden;
- Den Beschluss von 1920, dass meine Grosseltern in einem gewissen Teil im nördlichen Teil

des Haus-Nr. 25 eine Gastwirtschaft betreiben dürfen; das Haus-Nr. 25 selbst war und ist bis heute weder ein Gasthof (1890), noch ein Gaestehaus (1957), noch ein Appartementhaus (1975);

- Die Urkunde von den land- und forstwirtschaftlichen Anwesen meiner Grossmutter Kreszenz Huber, die ihren Erlös aus den Schwaigener Anwesen ins Haus-Nr. 25 investierte, womit sie das Heimatrecht im Haus-Nr. 25 erwarb;
 - Heimatschein meiner Grossmutter Kreszenz Huber;
 - Die Urkunde, mit der meine Grosseltern das Haus-Nr. 25 erwarben;
 - Plaene und Dokumente betreff des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber;
 - Heiratsurkunde meiner Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber;
 - Gütergemeinschaftsurkunde meiner Grosseltern Johann und Kreszenz Huber;
 - Eintragungen der Firma Johann Huber (OHG) ins Handelsregister; diese Firma hat bis heute Rechtsgültigkeit und ihren Sitz in den Haus-Nr. 25 und 75! Sie wissen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit verjaehren nicht!
 - Kontrollfragebogen von 1946, mit der die amerikanische Militaerregierung meinen Grossvater als Landgraf bezeichnete! Die Vermögensverhaeltnisse sind hier noch zu klaeren!
 - Plan für den Schiesstand vorm Haus-Nr. 25;
 - Industrieobligation für das Haus-Nr. 25;
- Den Vatergutsvertrag von 1895; danach liegen die Justizrechte (Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit) am Haus-Nr. 25, also bei mir und nicht bei Ihnen;

Sie wie die gesamte Polizeiinspektion Murnau werden daher aufgefordert, sowohl mich, als auch Irene Anita Huber (*1947) und Christian Georg Huber (*1976) nicht mehr anzutasten, für das bisher Vorgefallene Schadensersatz zu leisten und nie mehr ins Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe einzubrechen, und zwar auch nicht über Dritte.

Aufgrund des rechtskraeftigen Freispruchs vom 02.05.2002, stehen mir aufgrund dessen – dass ich bis heute unschuldig verfolgt werde – Schadensersatzansprüche u.a. gegen Sie und gegen den Obergerichtsvollzieher Lohr – zu.

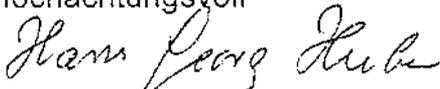
Indem Sie mich, Irene Anita Huber (*1947) und Christian Georg Huber (*1976) unschuldig verfolgen, wollen Sie sich wie u.a. das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen von Ihren Zahlungsverpflichtungen entbinden.

Ein unerhörter, rechtsbeugischer Vorgang, den Sie sofort zu unterlassen haben.

Als Anlage überlasse ich Ihnen daher eine sofort vollstreckbare Ausfertigung der URNr. BRZI 3621/2008 des Notars Schwarz aus Innsbruck (eine vollstreckbare Ausfertigung über Teilbetrag).

Ich fordere Sie auf, Ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und die Irene Anita Huber (*1947) am 05.01.2009 geraubten 1.200.000.- Forint zurückzugeben.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: abgeschlossene CD mit den Nachweisen;

Anlage 2: URNr. BRZI 3621/2008 des Notars Schwarz aus Innsbruck